

Lesefassung der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen in der Gemeinde Groß Miltzow (Sondernutzungssatzung) vom 14.07.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.05.2005 und der Genehmigung durch das Straßenbauamt vom 08.07.2005 die folgende Satzung erlassen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Groß Miltzow einschließlich für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG Mecklenburg-Vorpommern).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 greifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis des Amtes Woldegk.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr.1 StrWG Mecklenburg-Vorpommern) oder
- b. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist (§ 22 Abs.7 StrWG Mecklenburg-Vorpommern). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz -.
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften vom Amt Woldegk genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden;
 - (a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Fußwegen;
 - (b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Fußweg hineinragen;
 - (c) Sonnenschutzdächer ab 2,50 m Höhe;
 - (d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - (e) Fahrradständer und Hausbriefkästen.Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 90 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 - (a) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - (b) Einzelne auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Personen mit künstlerischen Darbietungen (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (ca. 1 Stunde);
 - (c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - (a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - (b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern, die zur Abholung bereitgestellt werden;
 - (c) die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung am Vortag ab 17.00 Uhr
- (4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen und Notrufsäulen.
- (5) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amt Woldegk eingehen.

- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 1. den Ort,
 2. Art und Umfang,
 3. Dauer der Sondernutzung sowie
 4. Angabe über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehende Verunreinigung enthalten.
Das Amt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. die notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Gewissheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerblichen zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung durch das Amt Woldegk gestattet.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG Mecklenburg-Vorpommern).

§ 9

Pflichten der Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie Änderungen ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann das Amt Woldegk die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

- (1) Das Amt Woldegk kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Das Amt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Groß Miltzow für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

- (3) Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Amt Woldegk die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern des Amtes gefertigt.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Groß Miltzow erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) eine der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Groß Miltzow vom 07.09.1999 und Artikel 4 der Satzung der Gemeinde Groß Miltzow zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 08.11.2001 außer Kraft.

Groß Miltzow, den 14.07.2004

ausgefertigt:

Kiefel

Bürgermeister

(Siegel)